

Benutzungsordnung für das Gablonzer Haus

1. Die Nutzungsgenehmigung erfolgt nach öffentlichem Recht, die Nutzung nach Privatrecht (Abschluss eines Mietvertrages). Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
2. Eine Reservierung des Gablonzer Hauses im Voraus ist jeweils ab 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum letzten Tag des übernächsten Jahres möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Raumes.
3. Die Benutzung der Räumlichkeiten des Gablonzer Hauses steht unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind einzuhalten.
 - b) Die Besucherzahl beträgt
 - im Mehrzweckraum bei Reihenbestuhlung höchstens 418 Personen und bei Tischen und Stühlen höchstens 330 Personen
 - im Tagungsraum bei Reihenbestuhlung 121 Personen und bei Tischen und Stühlen 84 Personen
 - im Vereinszimmer bei Stuhlreihen 60 Personen und bei Tischen und Stühlen 40 Personen
 - im Besprechungszimmer 16 Personen.Der Veranstalter sorgt durch geeignete Einlasskontrollen am Haupteingang des Gablonzer Hauses dafür, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
4. Der Mieter ist alleiniger Veranstalter. Er ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und muss während der Veranstaltung dauernd anwesend sein. Er kann sich durch eine geeignete Person vertreten lassen, die dem Beauftragten der Stadt Kaufbeuren vor Beginn der Veranstaltung vorgestellt werden muss. Auf sämtlichen Werbeträgersachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Zwischen der Stadt Kaufbeuren als Vermieterin und den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung entsteht kein Rechtsverhältnis.
5. Bei der Durchführung der Veranstaltung sind die allgemeinen sicherheitsrechtlichen, feuerpolizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege und Notausgangstüren freizuhalten, die gekennzeichneten Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile u.ä. offen gehalten werden. Die Beauftragten der Stadt, insbesondere das technische Fachpersonal weisen den Veranstalter bei Beginn des Mietverhältnisses in das Gablonzer Haus ein und üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Weisungen und den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumen zu gestatten.
6. Die Vermietung des Gablonzer Hauses bzw. seiner Räume schließt eine für die Veranstaltung eventuell erforderliche behördliche Erlaubnis bzw. Anmeldung nicht ein. Diese muss vom Mieter beim zuständigen Amt gesondert beantragt und vorgenommen werden.
7. Die Durchführung von Rock- oder Popkonzerten, von Discoververanstaltungen, von Floh- oder Trödelmärkten oder sonstigen Veranstaltungen dieser Art kann nicht zugelassen werden.
8. Haftungsregelung:
 - a) Die Stadt Kaufbeuren haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Garderobe, Bargeld und andere Gegenstände wird von der Stadt Kaufbeuren keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
 - b) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/ oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
 - c) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
 - d) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, die der Stadt Kaufbeuren spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.
 - e) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kaufbeuren, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kaufbeuren und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Kaufbeuren nimmt diesen Verzicht an.
 - f) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand der Gebäude nach § 836 BGB unberührt.
9. Für sämtliche vom Mieter oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Kaufbeuren keine Verantwortung.
10. Die Stadt Kaufbeuren stellt weder Werkzeug noch Verbrauchsmaterialien.
11. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände. Eine Übernachtung in den angemieteten Räumen ist nicht möglich.
12. Der Verleih von Mobiliar, technischen Geräten oder sonstigen zum Gablonzer Haus gehörenden Gegenständen ist nicht möglich.
13. Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich des Gablonzer Hauses sowie der Garderobendienst einschließlich der daraus erwirtschafteten Einnahmen stehen nur den jeweiligen Pächtern oder den von der Stadt damit beauftragten Personen zu.
14. Das Foyer des Gablonzer Hauses wird nicht mit vermietet. Über das Foyer und das angrenzende Treppenhaus führt der Zugang zum Iserbergsmuseum und zu allen anderen Veranstaltungsräumen, der frei bleiben muss.
15. Bei Veranstaltungen, die um 17.00 noch nicht beendet sind, muss die Eingangstüre am Haupteingang verschlossen werden, wenn die Einlasskontrolle beendet ist. Damit wird sichergestellt, dass keine unbefugten Personen ins Gebäude gelangen können.
16. Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Einlasspersonal am Haupteingang des Gebäudes hat der Mieter auf eigene Kosten zu stellen. Der Veranstalter muss durch eine geeignete Einlasskontrolle sicherstellen, dass fremde Personen nicht in das Gebäude gelangen können. Sobald die Einlasskontrolle beendet ist, muss die Eingangstüre des Gebäudes verschlossen sein.
17. Ein eventueller Aufbau bzw. Abbau und Abtransport ist mit dem städtischen Fachpersonal im Voraus abzusprechen und hat nach dessen Anweisung zu geschehen.
18. Das Anbringen von Gegenständen und Dekoration außerhalb des Bühnenbereichs ist nur mit Zustimmung des Beauftragten der Stadt gestattet.

19. Die Stadt Kaufbeuren kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet worden sind,
 - a) eine geforderte Sicherheitsleistung (Kautions) nicht fristgerecht erbracht ist,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - c) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - d) erforderliche Sicherheitsbestimmungen offensichtlich nicht eingehalten werden,
 - e) die Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird.
20. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Stadt Kaufbeuren gemäß Ziffer 15 ist kein Anlass, den die Stadt Kaufbeuren zu vertreten hätte. Macht sie von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Diese Benutzungsordnung gilt für alle ab dem 22.01.2013 abgeschlossenen Mietverträge für das Gablonzer Haus.